

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freyung
über den Satzungsbeschluss
Bebauungsplan „Freyung Stadt-Mitte II“**

Der Stadtrat der Stadt Freyung hat mit Beschluss vom 08.03.2023 den Bebauungsplan „Freyung Stadt-Mitte II“ als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt westlich im erweiterten Stadtzentrum von Freyung. Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt.

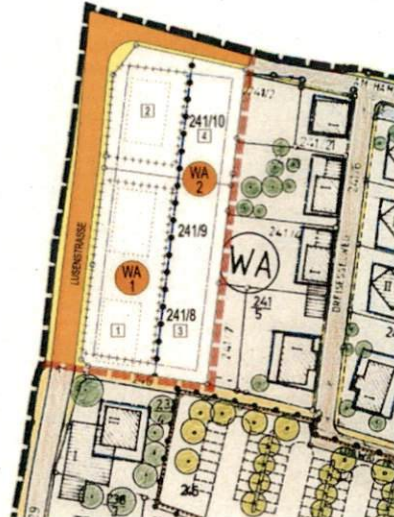


WA 1 III+D
GRZ 0,6 GFZ 2,50
o SD

FH
642,00 ü.NN
± 0,30 m

WA 2 II
GRZ 0,40 GFZ 1,00
o SD, FD

FH
636,00 ü.NN
± 0,30 m



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Freyung Stadt-Mitte II“ in Kraft.** Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, Zimmer 8.02, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freyung, 12.04.2023
Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag
an der Amtstafel am 12.04.2023

Abgenommen am

Freyung, den

STADT FREYUNG